

(Org.-einheit)

Oldenburg, den

An die
Organisationsabteilung
im Hause

Betr.: Amtliche Mitteilungen

Der/Die anl. Text(e) sollten in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.

Angaben zum Text

Fundstelle:

Sind urheberrechtliche Fragen geprüft/nach zu prüfen:

Begründung der Notwendigkeit zur Veröffentlichung:

evtl. Zusätze oder Erläuterungen zum Text (z. B. Abkürzungen):

Unter welchem Stichwort soll der Text veröffentlicht werden:

Falls aus redaktionellen Gründen eine Kürzung des Textes erforderlich ist, welche Textteile müssen auf jeden Fall veröffentlicht werden:

Unterschrift

K. Minister für Wissenschaft und Kunst

Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche 2, 3 und 5 der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 4. 11. 1985 — 1062-243 33 —

Die Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche 2, 3 und 5 beschlossen, die ich nach § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 30. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 246), mit einem Teil der zugehörigen fachspezifischen Teile genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 44/1985 S. 1081

Anlage

Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche 2, 3 und 5 der Universität Oldenburg

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Nach dieser Prüfungsordnung ist eine Magisterzwischenprüfung und eine Magisterprüfung abzulegen.

(2) Durch die Magisterzwischenprüfung soll der Student/die Studentin nachweisen, daß er/sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines/ihres Studienganges beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(3) Die Magisterprüfung bildet einen berufsbezogenen Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student/die Studentin die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um in den seinen/ihren Prüfungsfächern entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend zu arbeiten.

§ 2

Hochschulgrad

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Magister Artium“ (abgekürzt: „M. A.“). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Prüfungsfristen

(1) Die Studienzzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Magisterprüfung 9 Semester (Regelstudienzzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

- ein 4semestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Magisterzwischenprüfung abschließt,
- ein 5semestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Magisterprüfung abschließt.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student/die Studentin die Magisterzwischenprüfung im vierten Semester und die Magisterprüfung im neunten Semester abschließen kann.

§ 4

Prüfungsfächer

(1) Die Magisterzwischenprüfung und die Magisterprüfung werden in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder in einem ersten und einem zweiten Hauptfach abgelegt. Erstes Hauptfach ist das Fach, in dem die Magisterarbeit (§ 18) angefertigt werden soll.

(2) Die Haupt- und Nebenfächer sowie die möglichen Fächerverbindungen sind in der Anlage 1 aufgeführt.

(3) Der Prüfungsausschuß kann Ausnahmen von den darin vorgesehenen Fächern/Fächerkombinationen auf Grund eines begründeten Antrages genehmigen. Die Begründung muß sich insbesondere darauf erstrecken, daß Studium und Prüfung in den beantragten Fächerkombinationen im Hinblick auf den Prüfungszweck (§ 1 Abs. 3) mit den vorgesehenen Fächerkombinationen gleichwertig sind.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß wird aus Mitgliedern des Fachbereichs gebildet. Ihm gehören sieben Mitglieder an, und zwar vier Professoren, ein Hochschulassistent/eine Hochschulassistentin oder sonstiger wissenschaftlicher Mitarbeiter/sonstige wissenschaftliche Mitarbeiterin und zwei Studenten/Studentinnen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter/Vertreterinnen werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter/Gruppenvertreterinnen im Fachbereichsrat gewählt.

Der Prüfungsausschuß wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden/die Vorsitzende. Zum/Zur stellvertretenden Vorsitzenden wird ein/eine dem Prüfungsausschuß angehörender Lehrender/angehörnde Lehrende gewählt. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß des Fachbereichs, zu dem das erste Hauptfach des Studenten/der Studentin gehört, stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten des Studenten/der Studentin, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nichts anderes ergibt. In fachlichen Angelegenheiten des zweiten Hauptfachs oder der Nebenfächer, die nicht zum gleichen Fachbereich gehören, entscheidet der Prüfungsausschuß im Benehmen mit den Fachbereichen, die das zweite Hauptfach oder die Nebenfächer umfassen.

Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Er führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem/den Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/seiner/ihrer Stellvertreterin mindestens die Hälfte der vollstimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende übertragen.

Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über seine/ihre Tätigkeit. Der/Die Vorsitzende wird vom Akademischen Prüfungsamt unterstützt.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

§ 6

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach Satz 2 für jedes Prüfungsverfahren zwei Prüfer/Prüferinnen, sofern nicht eine Ausnahme nach Absatz 3 zulässig ist. Die Prüfungsberechtigten für ein Prüfungsfach stellt der für das Fachgebiet zuständige Fachbereichsrat fest.

(2) Zu Prüfern/Prüferinnen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Oldenburg oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in einem Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit ein Bedürfnis hierfür besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfachs erteilt wurde. Mindestens ein Prüfer/eine Prüferin muß Professor der Universität Oldenburg sein. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 2 zur Prüfung Befugte die durch die Bestellung zum Prüfer/zur Prüferin bedingte Mehrbelastung des einzelnen Prüfers/der einzelnen Prüferin unter Berücksichtigung seiner/ihrer Dienstgeschäfte unzumutbar oder nur ein Prüfer/eine Prüferin vorhanden ist, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die Prüfungsleistungen gemäß § 20 Abs. 1 nur von einem Prüfer/einer Prüferin bewertet werden. Eine mündliche Prüfung darf von einem Prüfer/einer Prüferin nur in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin gemäß Absatz 4 abgenommen werden. Der Beschluß nach Satz 1 ist dem Studenten/der Studentin mit Angabe der betreffenden Prüfungsleistung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(4) Als Beisitzer/Beisitzerin benannt werden kann, wer Mitglied oder Angehöriger/Angehöriger der Hochschule ist und eine entsprechende Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Beisitzer/Beisitzerinnen werden vor der Prüfungsentscheidung angehört, sie haben aber nur beratende Stimme. Sie sind bei der Beratung über das Prüfungsergebnis anwesend.

(5) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, sind die nach Absatz 1 und 2 prüfungsberechtigten Lehrenden ohne besondere Bestellung Prüfer/Prüferinnen. Wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen, insbesondere Projekten, erbracht werden, die von mehr als zwei prüfungsberechtigten Lehrenden verantwortlich betreut werden, bestellt der Prüfungsausschuß zwei von diesen zu Prüfern/Prüferinnen.

(6) Der Student/Die Studentin kann für die Abnahme von Prüfungen Prüfer/Prüferinnen vorschlagen. Der Prüfungsausschuß soll entsprechend diesem Vorschlag beschließen, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers/der Prüferin, entgegenstehen.

(7) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß dem Studenten/der Studentin die Namen der Prüfer/Prüferinnen bekanntgegeben werden.

§ 7

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten/Studentinnen, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität Oldenburg, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer/Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studen-

ten/Studentinnen. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten/einer zu prüfenden Studentin ist die Prüfung nicht öffentlich.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Magisterzwischenprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student/die Studentin in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Magisterzwischenprüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. An Stelle der Magisterzwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(5) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag des Studenten/der Studentin der Prüfungsausschuß.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Student/die Studentin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches oder vergleichbares Attest vorzulegen, soweit die Prüfungsunfähigkeit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Student/die Studentin das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ein Student/Eine Studentin, der/die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem/der jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

II. Magisterzwischenprüfung

§ 10

Zulassung zur Magisterzwischenprüfung

- (1) Zur Magisterzwischenprüfung wird zugelassen, wer
 - an der Universität Oldenburg immatrikuliert ist,
 - ein ordnungsgemäßes Grundstudium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,
 - die nach dem fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Zur Magisterzwischenprüfung in einem Fach seiner/ihrer Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Magisterzwischenprüfung in diesem Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung der Zwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Erklärung darüber, ob der Student/die Studentin bereits eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in einem der Fächer seiner/ihrer Fächerkombination an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
3. die Angabe des Hauptfachs und der Nebenfächer oder der beiden Hauptfächer,
4. ggf. der Antrag auf Benotung der Zwischenprüfung (§ 12 Abs. 3),
5. ggf. Vorlage der Studienleistungen, deren Anrechnung als Prüfungsleistung nach Maßgabe der fachspezifischen Teile beantragt wird.

Ist es dem Studenten/der Studentin nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Student/Die Studentin hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Beginn der Zwischenprüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 11

Magisterzwischenprüfung

Die fachspezifischen Teile regeln abschließend die Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung, das Prüfungsverfahren und die Prüfungsanforderungen. Für die Prüfungsleistungen der Magisterzwischenprüfung gilt § 20 entsprechend, sofern die fachspezifischen Teile keine Regelungen treffen.

§ 12

Bewertung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Bewertung in jedem Prüfungsfach (Haupt- oder Nebenfach) „bestanden“ lautet. Die Zwischenprüfung ist nicht bestanden, wenn die Bewertung in einem Fach (Haupt- oder Nebenfach) „nicht bestanden“ lautet. Die Zwischenprüfung in einem Prüfungsfach (Haupt- oder Nebenfach) ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung in dem Prüfungsfach mit „bestanden“ bewertet ist.

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer/Prüferinnen die Leistung mit „bestanden“ bewerten.

(3) Eine Prüfungsleistung ist zu benoten, sofern der Student/die Studentin dies bei der Meldung zur Prüfung beantragt hat und er/sie die Prüfungsleistung gemäß Absatz 2 bestanden hat. Eine Gesamtnote für die Zwischenprüfung wird nicht gebildet.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine erheblich über den Anforderungen liegende Leistung; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich bei zwei Prüfern/Prüferinnen aus dem Durchschnitt der von den Prüfern/Prüferinnen festgesetzten Einzelnoten. Die Note lautet bei bestandener Leistung

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend.

§ 13

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung, die nicht bestanden ist oder als „nicht bestanden“ gilt, kann zweimal wiederholt werden. Bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Die Frist, innerhalb der eine nichtbestandene Prüfung zu wiederholen ist, bestimmt der Prüfungsausschuß.

(3) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule erfolglos unternommene Versuche, eine zu einer Zwischenprüfung in demselben Studiengang gehörende Fachprüfung oder eine entsprechende Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 14

Zeugnis

(1) Über die bestandene Magisterzwischenprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Fächern erzielten Bewertungen und das Gesamtergebnis enthält. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Magisterzwischenprüfung in einem Fach endgültig nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten/der Studentin hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Verläßt der Student/die Studentin die Hochschule, wechselt er/sie den Studiengang oder beendet er/sie den ersten Studienabschnitt, so wird ihm/ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 2 wird diese Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält der Student/die Studentin im Falle von Absatz 2 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist und Angaben über erworbene Handlungskompetenzen enthält.

§ 15

Studienberatung

Nach der Zwischenprüfung soll eine Studienberatung durch die Prüfer/Prüferinnen stattfinden.

III. Magisterprüfung

§ 16

Umfang und Gliederung der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus:

1. im Hauptfach oder ersten Hauptfach aus der Magisterarbeit und weiteren Prüfungsleistungen gemäß § 20;
2. im zweiten Hauptfach oder in den Nebenfächern aus Prüfungsleistungen gemäß § 20.

Die Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen für die Haupt- und Nebenfächer werden in den fachspezifischen Teilen der Prüfungsordnung geregelt.

§ 17

Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer

1. die Magisterzwischenprüfung bestanden hat,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,
3. die nach dem fachspezifischen Teil dieser Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Zur Magisterprüfung in einem Fach seiner/ihrer Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in diesem Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entspre-

chenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei dem Prüfungsausschuß befinden, beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Absatz 1;
2. eine Erklärung darüber, ob der Student/die Studentin bereits eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in einem Fach seiner/ihrer Fächerkombination an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat;
3. ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüfer/Erst- und Zweitprüferinnen für die Magisterarbeit;
4. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Magisterarbeit entnommen werden soll, sowie eine Erklärung, ob die Magisterarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll;
5. die Angabe des Hauptfachs und der Nebenfächer oder der beiden Hauptfächer.

Ist es dem Studenten/der Studentin nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Zulassung und bescheidet den Studenten/die Studentin unverzüglich. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Der Student/Die Studentin hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor Beginn der Magisterprüfung gemäß § 16 die Meldung nach Absatz 3 Satz 1 zurückzunehmen.

§ 18

Magisterarbeit

(1) Die Art und die Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen geeignet sein, dem Studenten/der Studentin den exemplarischen Nachweis der nach § 1 Abs. 2 erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu ermöglichen. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden kann.

(2) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen muß wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) Das Thema wird vom Erstprüfer/von der Erstprüferin im Benehmen mit dem Studenten/der Studentin festgelegt und unverzüglich dem Prüfungsausschuß mitgeteilt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Student/die Studentin rechtzeitig ein Thema für die Magisterarbeit erhält.

(4) Der Prüfungsausschuß bestellt mit der Ausgabe des Themas den Prüfer/die Prüferin, der/die das Thema vorschlagen hat, zum Erstprüfer/zur Erstprüferin sowie den Zweitprüfer/die Zweitprüferin. Der Erstprüfer/Die Erstprüferin berät den Studenten/die Studentin während der Anfertigung der Arbeit.

(5) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Magisterarbeit beträgt 6 Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 9 Monaten verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat der Student/die Studentin schriftlich zu versichern, daß er/sie seine/ihre Arbeit — bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19

Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Magisterarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Note der Magisterarbeit wird aus dem Mittel der von beiden Prüfern/Prüferinnen festzusetzenden Einzelnoten gebildet. § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 20

Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungen gemäß § 16 können durch Prüfungsleistungen folgender Art abgelegt werden:

- Hausarbeit/Studienarbeit (Absatz 2)
- Mündliche Prüfung (Absatz 3)
- Referat (Absatz 4)
- Klausur (Absatz 5)
- Experimentelle Arbeit (Absatz 6)
- Praktisch-methodische Prüfung (Absatz 7).

(2) Eine Hausarbeit/Studienarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit/Studienarbeit ist so zu stellen, daß sie innerhalb von 4 Wochen bearbeitet werden kann.

Dem Studenten/der Studentin ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen.

(3) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder auf Antrag der Kandidaten/Kandidatinnen als Gruppenprüfung mit maximal 3 Kandidaten/Kandidatinnen statt. Sie dauert im Hauptfach 60 Minuten und im Nebenfach 30 Minuten. Im Falle einer Gruppenprüfung ist die Prüfungsdauer entsprechend zu verlängern. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern/Prüferinnen oder dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.

(4) Ein Referat umfaßt:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(5) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfern/Prüferinnen festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit wird durch den Prüfungsausschuß festgesetzt; sie beträgt mindestens 3, höchstens 5 Stunden.

(6) Eine experimentelle Arbeit umfaßt die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes und der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Würdigung.

(7) In der praktischen-methodischen Prüfung in den Fächern Sportwissenschaft, Musik und Kunst gelten Anforderungen nach Maßgabe der fachspezifischen Teile der Prüfungsordnung.

(8) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen muß wesentlich sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(9) Die Prüfungsleistungen werden benotet. Aus dem Mittel der Prüfungsleistungen ergibt sich die Gesamtnote in dem Prüfungsfach. § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 21

Bestehen der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Noten für jedes Prüfungsfach (Haupt- oder Nebenfach) und für die Magisterarbeit mindestens „ausreichend“ lauten.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Note für die Magisterarbeit und der Noten für die Fachprüfungen. Dabei wird die nicht gerundete Bewertung für die Magisterarbeit vierfach, die nicht gerundete Bewertung für ein Hauptfach (ohne Magisterarbeit) doppelt und die nicht gerundete Bewertung für ein Nebenfach einfach gewichtet. § 12 Abs. 4 gilt entsprechend für die Gesamtnote.

§ 22

Wiederholung

(1) Jede Fachprüfung und die Magisterarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Magisterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Student/die Studentin von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen, wenn die übrigen Leistungen des Studenten/der Studentin erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten/der Studentin der Prüfungsausschuß, nachdem die Prüfer/Prüferinnen Gelegenheit zur Stellungnahme hatten.

§ 23

Zeugnis

Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, § 14 gilt entsprechend. In das Zeugnis werden das Thema der Magisterarbeit und deren Bewertung sowie die Gesamtnote aufgenommen.

§ 24

Magisterurkunde

(1) Mit dem Zeugnis zusammen wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine Magisterurkunde mit den Daten des Zeugnisses ausgehändigt, auf der die Gesamtnote vermerkt ist. Darin wird der Grad des Magisters Artium in den jeweiligen Fächern beurkundet.

(2) Die Magisterurkunde wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Oldenburg versehen.

§ 25

Ungültigkeit der Magisterzwischenprüfung und der Magisterprüfung

(1) Hat der Student/die Studentin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student/die Studentin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student/die Studentin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die Prüfer/Prüferinnen geben gegenüber dem Prüfungsausschuß eine Stellungnahme ab. Dem Studenten/der Studentin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit den Prüfern/Prüferinnen und dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungsabschlusses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten/der Studentin wird auf Antrag nach Abschluß der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer/Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der Student/Die Studentin wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über die Ergebnisse einzelner Prüfungsleistungen unterrichtet.

§ 27

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß nach einer Stellungnahme der Prüfer/Prüferinnen.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers/einer Prüferin richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch diesem Prüfer/dieser Prüferin zur Überprüfung zu. Anders der Prüfer/die Prüferin seine/ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer/die Prüferin von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. sich der Prüfer/die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechend gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen mehrerer Prüfer/Prüferinnen richtet.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Als 1. Hauptfach oder Hauptfach kann gewählt werden:

Im Fachbereich 2

- Anglistik
- Germanistik
- Kunst
- Musik
- Niederlandistik
- Russisch (Slawische Philologie)

Im Fachbereich 3

- Geschichte
- Geographie
- Soziologie

Im Fachbereich 5

- Sportwissenschaften

Als 2. Hauptfach oder als Nebenfach kann gewählt werden:

- Anglistik
- Germanistik
- Geschichte
- Geographie
- Kunst

Musik
Niederlandistik
Politikwissenschaft
Soziologie
Pädagogik
Russisch (Slawische Philologie)
Sportwissenschaften
Wirtschaftswissenschaften
Psychologie (nur Nebenfach)

Anlage 2

Fachspezifischer Teil Geographie

A. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Geographie als Hauptfach

Als Prüfungsvorleistung muß die eigene Arbeit in vier Veranstaltungen durch je einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Leistungsnachweis) in folgenden Gebieten belegt werden:

1. Wissenschaftstheoretische und fachmethodische Grundlagen
 2. Wirtschafts- und Sozialgeographie
 3. Physische Geographie
 4. Angewandte Geographie.
- Leistungsnachweise können nach Festlegung durch den verantwortlichen Lehrenden/die verantwortliche Lehrende im Benehmen mit der Studentin/dem Studenten erworben werden durch ein Referat, eine Klausur, eine Hausarbeit oder ein erweitertes Protokoll.

2. Geographie als Nebenfach

Als Prüfungsvorleistung muß die eigene Arbeit durch je einen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Leistungsnachweis) in zwei Veranstaltungen aus zwei der folgenden Teilgebiete nachgewiesen werden (nach Wahl des Studenten/der Studentin):

1. Wissenschaftstheoretische und fachmethodische Grundlagen
2. Wirtschafts- und Sozialgeographie oder Physische Geographie
3. Angewandte Geographie.

Leistungsnachweise können nach Festlegung durch den verantwortlichen Lehrenden/die verantwortliche Lehrende mit der Studentin/dem Studenten erworben werden durch ein Referat, eine Klausur, eine Hausarbeit oder ein erweitertes Protokoll.

B. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Die Magisterzwischenprüfung wird nach Wahl der Studentin/des Studenten als mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten) oder als studienbegleitende Prüfung durch Prüfungsleistungen gemäß § 20 Abs. 2, 4 und 5 durchgeführt.

1. Geographie als Hauptfach

Die Studentin/der Student soll in der mündlichen Prüfung in der Lage sein, in zwei von der Prüferin/dem Prüfer nach Anhörung der Studentin/des Studenten festgelegten Themenkomplexen aus zwei der folgenden Bereiche des jeweiligen Faches Grundkenntnisse nachzuweisen:

1. Wissenschaftstheoretische und fachmethodische Grundlagen
2. Wirtschafts- und Sozialgeographie
3. Physische Geographie
4. Angewandte Geographie.

Wird die Zwischenprüfung als studienbegleitende Prüfung abgelegt, so müssen zwei Prüfungsleistungen vorgelegt werden, die sich auf je einen der vorstehenden Bereiche beziehen.

2. Geographie als Nebenfach

Die Studentin/der Student soll in der mündlichen Prüfung in der Lage sein, in zwei von der Prüferin/dem Prüfer nach Anhörung der Studentin/des Studenten festgelegten Themenkomplexen aus zwei der folgenden Bereiche des jeweiligen Faches Grundkenntnisse nachzuweisen:

1. Wirtschaftstheoretische und fachmethodische Grundlagen
2. Wirtschafts- und Sozialgeographie oder Physische Geographie
3. Angewandte Geographie.

Wird die Zwischenprüfung als studienbegleitende Prüfung abgelegt, so muß eine Prüfungsleistung vorgelegt werden, die sich auf einen der vorstehenden Bereiche bezieht.

C. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

1. Geographie als Hauptfach

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist die Vorlage von drei Leistungsnachweisen aus drei der folgenden Bereiche nach Wahl des Studenten/der Studentin:

1. Theorien und Methoden in der Geographie
2. Wirtschafts- und Sozialgeographie
3. Physische Geographie
4. Angewandte Geographie
5. Regionale Geographie.

Die Leistungsnachweise können nach Festlegung durch den verantwortlichen Lehrenden/die verantwortliche Lehrende mit der Studentin/dem Studenten erworben werden z. B. durch ein Referat, durch eine Klausur, durch eine Hausarbeit, durch ein erweitertes Protokoll.

Die Teilnahme an 37 Geländetagen ist nachzuweisen, davon sollten mindestens 7 im Grundstudium abgeleistet werden.

2. Geographie als Nebenfach

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist die Vorlage von zwei Leistungsnachweisen aus zwei der folgenden Teilgebiete nach Wahl des Studenten/der Studentin:

1. Theorien und Methoden in der Geographie
2. Wirtschafts- und Sozialgeographie oder Physische Geographie
3. Angewandte Geographie.

Die Leistungsnachweise können nach Festlegung durch den verantwortlichen Lehrenden/die verantwortliche Lehrende mit der Studentin/dem Studenten erworben werden, z. B. durch ein Referat, durch eine Klausur, durch eine Hausarbeit, durch ein erweitertes Protokoll.

Die Teilnahme an 22 Geländetagen ist nachzuweisen, davon sollten mindestens 7 im Grundstudium abgeleistet werden.

D. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

1. Geographie als 1. Hauptfach

Die Magisterprüfung besteht aus der Magisterarbeit gemäß § 18 und einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten. Der Student/Die Studentin soll in der mündlichen Prüfung in der Lage sein, aus drei der fünf folgenden Bereiche, wobei ein Bereich aus den Fachgebieten unter 2. oder 3. zu wählen ist, vertiefte Kenntnisse nachzuweisen:

1. Theorien und Methoden in der Geographie
2. Wirtschafts- und Sozialgeographie
3. Physische Geographie
4. Angewandte Geographie
5. Regionale Geographie.

2. Geographie als 2. Hauptfach

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten. Hier gelten die gleichen Bestimmungen wie für das 1. Hauptfach.

3. Geographie als Nebenfach
Der Student/die Studentin soll in der mündlichen Prüfung in der Lage sein, aus zwei der drei folgenden Bereiche, wobei ein Bereich aus den Fachgebieten unter 2. zu wählen ist, vertiefte Kenntnisse nachzuweisen:

1. Theorien und Methoden in der Geographie
2. Wirtschafts- und Sozialgeographie oder Physische Geographie
3. Angewandte Geographie.

Anlage 3

Fachspezifischer Teil Geschichte

A. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Geschichte als Hauptfach

- a) Nachweis der für die Lektüre fachwissenschaftlicher Texte erforderlichen Sprachkenntnisse in
 - Englisch
 - Latein
 - Französisch oder einer anderen modernen Fremdsprache.
- b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar
 - Einführung in das Studium der Neueren Geschichte
 - Einführung in die Didaktik der Geschichte
 - Einführung in die Alte Geschichte
 - Einführung in die Mittelalterliche Geschichte.

2. Geschichte als Nebenfach

- a) Nachweis der für die Lektüre fachwissenschaftlicher Texte erforderlichen Sprachkenntnisse in
 - Englisch
 - Französisch oder einer weiteren Fremdsprache.
- b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar
 - Einführung in das Studium der Neueren Geschichte
 - Einführung in die Didaktik der Geschichte
 - Einführung in die Alte Geschichte
 - Einführung in die Mittelalterliche Geschichte.

B. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Geschichte als Hauptfach

- a) Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer: Nachweis von Grundkenntnissen in je einem vom Prüfer/von der Prüferin nach Anhörung des/der Studierenden festgelegten Themenkomplex aus
 - der Alten Geschichte, der Mittelalterlichen Geschichte oder der Geschichte der Frühen Neuzeit
 - der Geschichte des 19. oder 20. Jahrhunderts.
- b) Übersetzung einer fremdsprachigen Quelle (Klausurarbeit), die als studienbegleitende Prüfung gemäß § 20 Abs. 5 in den einführenden Veranstaltungen des Faches Geschichte durchgeführt wird.

2. Geschichte als Nebenfach

- Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer: Nachweis von Grundkenntnissen in je einem vom Prüfer/von der Prüferin nach Anhörung des/der Studierenden festgelegten Themenkomplex aus
- der Alten Geschichte, der Mittelalterlichen Geschichte oder der Geschichte der Frühen Neuzeit
 - der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts.

C. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

1. Geschichte als Hauptfach

- a) Nachweis des Latinums, falls die Magisterarbeit über ein Thema der Alten Geschichte, der Mittelalterlichen Geschichte oder der Geschichte der Frühen Neuzeit geschrieben wird;

Nachweis des Latinums oder einer dritten modernen Fremdsprache, falls die Magisterarbeit über ein Thema aus dem Bereich der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts oder der Didaktik der Geschichte geschrieben wird.

- b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Hauptseminar aus dem Bereich
 - der Alten oder der Mittelalterlichen Geschichte
 - der Geschichte der Frühen Neuzeit oder der Geschichte des 19. Jahrhunderts
 - der Geschichte des 20. Jahrhunderts oder der Didaktik der Geschichte.

c) Nachweis der Teilnahme an zwei weiteren Hauptseminaren im Bereich der Schwerpunktbildung.

2. Geschichte als Nebenfach

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Hauptseminar aus dem Bereich
- der Alten Geschichte, der Mittelalterlichen Geschichte oder der Geschichte der Frühen Neuzeit

— der Geschichte des 19. oder 20. Jahrhunderts oder der Didaktik der Geschichte.

D. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

1. Geschichte als Hauptfach

- a) Geschichte als 1. Hauptfach: Magisterarbeit (§ 18).
Geschichte als 2. Hauptfach: Klausur über ein Thema aus der Alten Geschichte, der Mittelalterlichen Geschichte, der Geschichte der Frühen Neuzeit, der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts oder der Didaktik der Geschichte aus dem vom Prüfer/von der Prüferin nach Anhörung des/der Studierenden festgelegten Themenkomplex.
- b) Mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer: Nachweis vertiefter Kenntnisse in je einem vom Prüfer/von der Prüferin nach Anhörung der/des Studierenden festgelegten Themenkomplex aus
 - der Alten Geschichte, der Mittelalterlichen Geschichte oder der Geschichte der Frühen Neuzeit
 - der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts
 - der Didaktik der Geschichte.

Das Thema der Magisterarbeit bzw. der Klausur darf nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

Die Prüfung beschränkt sich nicht auf die festgelegten Schwerpunktgebiete, sondern schließt auch Überblickwissen ein.

2. Geschichte als Nebenfach

- Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer: Nachweis vertiefter Kenntnisse in je einem vom Prüfer/von der Prüferin nach Anhörung des/der Studierenden festgelegten Themenkomplex aus
- der Alten Geschichte, der Mittelalterlichen Geschichte oder der Geschichte der Frühen Neuzeit
 - der Geschichte des 19. oder 20. Jahrhunderts oder der Didaktik der Geschichte.

Die Prüfung beschränkt sich nicht auf die festgelegten Schwerpunktgebiete, sondern schließt auch Überblickwissen ein.

Anlage 4

Fachspezifischer Teil Musik

Im Magisterteilstudiengang Musik muß einer der folgenden Schwerpunkte gewählt werden:

1. Musik in den Massenmedien
2. Musikpädagogik.

Schwerpunkt 1: Musik in den Massenmedien

Das Magisterstudium Musik mit dem Schwerpunkt „Musik in den Massenmedien“ gliedert sich in 5 Studienbereiche, die jeweils in mehrere Studiengänge (Prüfungsgebiete) untergliedert sind:

Praktisch-theoretische Bereiche

1. Instrumental-vokale Musikpraxis
 - 1.1 Instrumentalspiel/Gesang
 - 1.2 Ensemblemusikpraxis
 - 1.3 Produktion (Komposition, Arrangement)
2. Theoretische Grundlagen der Musikpraxis
 - 2.1 Musiklehre/Analyse
 - 2.2 Akustik/Elektroakustik
 - 2.3 Instrumentenkunde

3. Apparative Musikpraxis

- 3.1 Tonbandproduktion
- 3.2 Live-Elektronik
- 3.3 Rockelektronik/Studioteknik
- 3.4 Audiovisuelle Praxis (bes. Video)

Wissenschaftliche Bereiche

4. Musikwissenschaft
 - 4.1 Geschichte der Musik
 - 4.2 Aktuelles Musikleben/Musiksoziologie
 - 4.3 Musik in den Massenmedien
 - 4.4 Sozialisation/Musikpsychologie
 - 4.5 Geschichte und Theorien der Musikvermittlung

5. Angewandte Musikwissenschaft

5.1 Musikpublizistik

5.2 Musikanimation (Musik in Sozialarbeit und Kulturpädagogik)

I. Magisterzwischenprüfung

a) Prüfungsvorleistungen

1. Hauptfach

1.1 Ein Leistungsnachweis (Klausur) im Studiengbiet Musiklehre/Analyse, dessen Anforderungen aus drei aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen dieses Studiengbiets resultieren und durch den grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in der Musiklehre nachgewiesen werden.

1.2 Ein Leistungsnachweis (Referat, Hausarbeit/Studienarbeit oder Klausur) in einem Studiengbiet des Studienbereichs Musikwissenschaft, durch den grundlegende Kenntnisse in diesem Gebiet nachgewiesen werden.

2. Nebenfach

Ein Leistungsnachweis (Klausur) im Studiengbiet Musiklehre/Analyse, dessen Anforderungen aus drei aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen dieses Studiengbiets resultieren und der abschließend grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in der Musiklehre bescheinigt.

b) Prüfungsleistungen

1. Hauptfach

Die Zwischenprüfung besteht aus:

1.1 einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten) im Studienbereich Theoretische Grundlagen der Musikpraxis sowie

1.2 einer praktisch-methodischen Prüfung (instrumental-vokale Vorführung mit anschließender Erläuterung und Erörterung) (Dauer: 30 Minuten).

In der mündlichen Prüfung sind grundlegende Kenntnisse des Studienbereichs Theoretische Grundlagen der Musikpraxis nachzuweisen. In der praktisch-methodischen Prüfung werden musikpraktische Fertigkeiten nachgewiesen, wie sie für berufspraktische Aufgaben notwendig sind (Analyse, Vermittlung, Publizistik, Animation, Reproduktion, Vom-Blatt-Spiel, Symbolspiel).

2. Nebenfach

Die Zwischenprüfung besteht aus einer praktisch-methodischen Prüfung (instrumental-vokale Vorführung oder apparative Produktion mit anschließender Erläuterung und Erörterung) (Dauer: 30 Minuten). Es werden musikpraktische Fertigkeiten nachgewiesen, wie sie für berufspraktische Aufgaben notwendig sind (Analyse, Vermittlung, Publizistik, Animation, Reproduktion, Vom-Blatt-Spiel, Symbolspiel).

II. Magisterprüfung

a) Prüfungsvorleistungen

1. Hauptfach

1.1 Ein Leistungsnachweis im Studienbereich Apparatve Musikpraxis (Vorführung einer apparativen Produktion mit anschließender Erläuterung und Erörterung). Die Produktion soll für eine berufspraktische Verwertung geeignet sein.

1.2 Zwei Leistungsnachweise (Referat oder Hausarbeit/Studienarbeit) im Studienbereich Angewandte Musikwissenschaft (einer der Leistungsnachweise soll im Zusammenhang eines Praktikums entstanden sein). Es soll nachgewiesen werden, daß berufspraktische Sachverhalte mit wissenschaftlichen Methoden angemessen reflektiert und vermittelt werden können.

1.3 Ein Leistungsnachweis (Referat oder Hausarbeit/Studienarbeit) in einem Gebiet des Studienbereichs Musikwissenschaft, das nicht mit den Studiengbiets des Leistungsnachweises unter Abschn. I Buchst. a Nr. 1.2 und der mündlichen Prüfung Abschn. II Buchst. b Nr. 1.2 übereinstimmt. In dem gewählten Studiengbiet sollen vertiefte Kenntnisse nachgewiesen werden.

2. Nebenfach

Zwei Leistungsnachweise (Referat oder Hausarbeit/Studienarbeit) in zwei verschiedenen Studiengbiets der Studienbereiche Musikwissenschaft und/oder Angewandte Musikwissenschaft. Es sollen vertiefte Kenntnisse in dem jeweiligen Studiengbiet nachgewiesen werden.

b) Prüfungsleistungen

1. Erstes Hauptfach

Die Magisterprüfung besteht aus

1.1 der Magisterarbeit über ein Thema aus dem Studienbereich Musikwissenschaft und

1.2 einer mündlichen Prüfung (Dauer: 60 Minuten) in den Studienbereichen Musikwissenschaft und Angewandte Musikwissenschaft.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf je ein Studiengbiet der Bereiche Musikwissenschaft und Angewandte Musikwissenschaft. Das musikwissenschaftliche Studiengbiet darf nicht mit denjenigen der Leistungsnachweise Abschn. I Buchst. a Nr. 1.2 und Abschn. II Buchst. a Nr. 1.3 übereinstimmen. In den jeweils gewählten Studiengbiets sind umfassende Kenntnisse nachzuweisen.

2. Zweites Hauptfach

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 60 Minuten), die wie die mündliche Prüfung im ersten Hauptfach durchgeführt wird (Abschn. II Buchst. b Nr. 1.2).

3. Nebenfach

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten) im Studienbereich Musikwissenschaft oder Angewandte Musikwissenschaft. Sie erstreckt sich auf ein Studiengbiet des gewählten Bereichs, in dem vertiefte Kenntnisse nachzuweisen sind.

Schwerpunkt 2: Musikpädagogik

I. Magisterzwischenprüfung

a) Prüfungsvorleistungen

1. Hauptfach

1.1 Leistungsnachweis (Klausur) im Studiengbiet Musiklehre/Analyse (gemäß dem entsprechenden Nachweis im Schwerpunkt 1: Abschn. I Buchst. a Nr. 1.1).

1.2 Leistungsnachweis (Referat, Hausarbeit/Studienarbeit oder Klausur) in einem Teilbereich der unter Abschn. II Buchst. a Nr. 1 genannten Fachgebiete.

2. Nebenfach

Leistungsnachweis (Klausur) im Studiengbiet Musiklehre/Analyse (gemäß dem entsprechenden Nachweis im Schwerpunkt 1: Abschn. I Buchst. a Nr. 1.1).

b) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach und im Nebenfach aus je zwei Teilprüfungen:

1. einer praktisch-methodischen Prüfung (instrumental-vokale Vorführung mit anschließendem Kolloquium; Dauer insgesamt: 30 Minuten) sowie

2. einer mündlichen Prüfung im Schwerpunkt Musikpädagogik (Dauer: 30 Minuten).

c) Prüfungsanforderungen

In der praktisch-methodischen Prüfung werden musikpraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten nachgewiesen, deren Qualität pädagogischen Aufgabenbereichen angemessen ist; im anschließenden Kolloquium, das sich auf die Inhalte von mindestens drei aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen im Studiengbiet Musiklehre/Analyse bezieht, werden vertiefte Kenntnisse auf diesem Gebiet verlangt.

Gegenstände der mündlichen Prüfung sind die musikpädagogischen Grundbegriffe und Grundprobleme sowie die Methoden fachspezifischer Analyse nach Maßgabe des Lehrangebots im Grundstudium. Darüber hinaus umfaßt die mündliche Prüfung insbesondere die Gegenstände und Problembereiche von wenigstens drei (im Nebenfach:

von wenigstens zwei) in die Grundlagen des Fachs einfließenden Veranstaltungen (z. B. sachliche und gedankliche Zusammenhänge aktueller Forschungsprojekte, musikpädagogisch bedeutsame Teile der Grund- und Hilfswissenschaften Musikgeschichte, Musiksoziologie, Musikästhetik, Musikalische Volkskunde).

II. Magisterprüfung

a) Prüfungsvorleistungen

1. Hauptfach

1.1 Leistungsnachweis über eine praktisch-pädagogische Vorführung mit anschließendem Kolloquium.

1.2 Zwei Leistungsnachweise (Referat oder Hausarbeit/Studienarbeit) aus zwei Teilbereichen des Fachgebietes: Allgemeine Theorien und Geschichte der Musikpädagogik; Teilbereiche dieses Fachgebietes sind:

- Musikpädagogische Theorien der Gegenwart
- Geschichte der Musikpädagogik
- Vergleichende Musikpädagogik

1.3 Leistungsnachweis (Referat oder Hausarbeit/Studienarbeit) aus einem Teilbereich des Fachgebietes: Musikpädagogische Problemfelder und ihre spezifischen Theorien; Teilbereiche dieses Fachgebietes sind:

- Musikkulturelle Prägungsprozesse im außerschulischen Bereich
- Musikkulturelle Prägungsprozesse im schulischen Bereich.

2. Nebenfach

Zwei Leistungsnachweise (Referat oder Hausarbeit/Studienarbeit) aus je einem der beiden unter Nrn. 1.2 und 1.3 genannten Fachgebiete.

b) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

1. Erstes Hauptfach

Die Magisterprüfung besteht aus der Magisterarbeit und einer einstündigen mündlichen Prüfung, beide im Schwerpunkt Musikpädagogik.

2. Zweites Hauptfach und Nebenfach

Die Magisterprüfung besteht im zweiten Hauptfach aus einer einstündigen, im Nebenfach aus einer halbstündigen mündlichen Prüfung im Schwerpunkt Musikpädagogik.

c) Prüfungsanforderungen

In der mündlichen Prüfung werden eingehende Kenntnisse der Musikpädagogik in ihren historischen und systematischen Grundzügen gefordert sowie erweiterte Kenntnisse ihrer aktuellen sachlichen Problemfelder und spezifischen Theorien; darüber hinaus inhaltlich und methodisch vertiefte Kenntnisse (unter Einbeziehung von Forschungsperspektiven) in mindestens drei (im Nebenfach: in mindestens zwei) Teilbereichen der unter Buchst. a Nrn. 1.2 und 1.3 genannten Fachgebiete (z. B. Musik in der Vorschulerausbildung, Instrumentaldidaktik, Musiktherapie, musikalisches Handeln im Musikunterricht, empirische Unterrichtsforschung am Beispiel ausgewählter Untersuchungen).

Anlage 5

Fachspezifischer Teil Politikwissenschaft

A. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Politikwissenschaft als 2. Hauptfach

Als Prüfungsvorleistung ist in jedem der folgenden Gebiete ein Leistungsnachweis erforderlich:

1. politische Theorien und ihre Geschichte
2. politisches System der Bundesrepublik Deutschland
3. Entwicklung politisch-sozialer Bewegungen im Kontext der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts
4. Wissenschaftstheorie und Methoden der Politikwissenschaft.

Leistungsnachweise können nach Festlegung durch den verantwortlichen Lehrenden/die verantwortliche Lehren-

de im Benehmen mit dem Studenten/der Studentin erworben werden durch eine Hausarbeit/Studienarbeit, ein Referat, eine Klausur oder ein Kolloquium. Mindestens einer der Leistungsnachweise erfordert eine schriftliche Hausarbeit.

2. Politikwissenschaft als Nebenfach

Als Prüfungsvorleistung ist in den beiden folgenden Teilbereichen je ein Leistungsnachweis erforderlich:

1. politische Theorien und ihre Geschichte
 2. politisches System der Bundesrepublik Deutschland.
- Leistungsnachweise können nach Festlegung durch den verantwortlichen Lehrenden/die verantwortliche Lehrenden im Benehmen mit dem Studenten/der Studentin erworben werden durch eine Hausarbeit/Studienarbeit, ein Referat, eine Klausur oder ein Kolloquium.

B. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Politikwissenschaft als 2. Hauptfach

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung gemäß § 20 Abs. 3, die 30 Minuten dauert, und einer schriftlichen Hausarbeit (Zwischenprüfungsarbeit). Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt in der Regel drei Wochen. Sie kann in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung frühestens ab dem 3. Fachsemester verfaßt werden. Das Erfordernis einer Hausarbeit entfällt, wenn eine solche im Rahmen der Zwischenprüfung des anderen Hauptfachs geschrieben wird. Der Student/die Studentin kann die mündliche Prüfung durch zwei studienbegleitende Prüfungen nach § 20 Abs. 2, 4 oder 5 ersetzen.

Der Student/Die Studentin soll in der mündlichen Prüfung in der Lage sein, in zwei von den Prüfern/Prüferinnen nach Anhörung des Studenten/der Studentin festgelegten Themenkomplexen aus zwei der folgenden Bereiche Grundkenntnisse nachzuweisen:

1. politische Theorien und ihre Geschichte
2. politisches System der Bundesrepublik Deutschland
3. Entwicklung politisch-sozialer Bewegungen im Kontext der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts
4. Wissenschaftstheorie und Methoden der Politikwissenschaft.

Wird die mündliche Prüfung gemäß Satz 5 durch zwei studienbegleitende Prüfungen nach § 20 Abs. 2, 4 oder 5 ersetzt, dann muß sich jede Prüfungsleistung auf einen der genannten vier Bereiche beziehen, der nicht Gegenstand der Hausarbeit (Zwischenprüfungsarbeit) bzw. der anderen Prüfungsleistung ist.

2. Politikwissenschaft als Nebenfach

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten. Der Student/Die Studentin kann die mündliche Prüfung durch zwei studienbegleitende Prüfungen nach § 20 Abs. 2, 4 oder 5 ersetzen.

Der Student/Die Studentin soll in der mündlichen Prüfung in der Lage sein, in zwei von den Prüfern/Prüferinnen nach Anhörung des Studenten/der Studentin festgelegten Themenkomplexen aus den folgenden Themenbereichen Grundkenntnisse nachzuweisen:

1. politische Theorien und ihre Geschichte
2. politisches System der Bundesrepublik Deutschland
3. Entwicklung politisch-sozialer Bewegungen im Kontext der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts
4. Wissenschaftstheorie und Methoden der Politikwissenschaft.

Wird die Zwischenprüfung in zwei sozialwissenschaftlichen Fächern abgelegt, können die Prüfungen zusammen abgenommen werden.

Wird die mündliche Prüfung durch eine studienbegleitende Prüfung nach § 20 Abs. 2, 4 oder 5 ersetzt, dann muß sich jede Prüfungsleistung auf einen der genannten vier Bereiche beziehen, der nicht Gegenstand der anderen Prüfungsleistung ist.

C. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

1. Politikwissenschaft als 2. Hauptfach

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist die Vorlage von vier Leistungsnachweisen aus mindestens

drei der fünf folgenden Bereiche nach Wahl des Studenten:

1. politische Theorien der Gegenwart
2. Vergleich politischer Systeme oder Analyse eines fremden politischen Systems
3. politische Soziologie (z. B. Parteien, Verbände, Wahlen, Bürgerinitiativen, Eliten)
4. Internationale Beziehungen
5. Analyse eines politisch-sozialen Problemfeldes aus dem Bereich der Wirtschafts- oder Sozialpolitik.

Leistungsnachweise können nach Festlegung durch den verantwortlichen Lehrenden/die verantwortliche Lehrende im Benehmen mit dem Studenten/der Studentin erworben werden durch eine Hausarbeit/Studienarbeit, ein Referat, eine Klausur oder ein Kolloquium. Für einen der Leistungsnachweise ist eine empirische oder quellenkundliche Auswertung vorzunehmen (auch im Rahmen eines Forschungsprojektes). Mindestens zwei der Leistungsnachweise erfordern eine schriftliche Hausarbeit oder ein Referat.

2. Politikwissenschaft als Nebenfach

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist die Vorlage von zwei Leistungsnachweisen aus zwei der folgenden fünf Teilgebiete nach Wahl des Studenten/der Studentin:

1. politische Theorien der Gegenwart
2. Vergleich politischer Systeme oder Analyse eines fremden politischen Systems
3. Politische Soziologie (z. B. Parteien, Verbände, Wahlen, Bürgerinitiativen, Eliten)
4. Internationale Beziehungen
5. Analyse eines politisch-sozialen Problemfeldes aus dem Bereich der Wirtschafts- oder Sozialpolitik.

Leistungsnachweise können nach Feststellung durch den verantwortlichen Lehrenden/die verantwortliche Lehrende im Benehmen mit dem Studenten/der Studentin erworben werden durch eine Hausarbeit/Studienarbeit, ein Referat, eine Klausur oder ein Kolloquium.

D. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

1. Politikwissenschaft als 2. Hauptfach

In der mündlichen Prüfung soll der Student/die Studentin in zwei der von den Prüfern/Prüferinnen nach Anhörung des Studenten/der Studentin festgelegten folgenden fünf Bereiche vertiefte Kenntnisse nachweisen:

1. politische Theorien der Gegenwart
2. Vergleich politischer Systeme oder Analyse eines fremden politischen Systems
3. politische Soziologie (z. B. Parteien, Verbände, Wahlen, Bürgerinitiativen, Eliten)
4. Internationale Beziehungen
5. Analyse eines politisch-sozialen Problemfeldes aus dem Bereich der Wirtschafts- oder Sozialpolitik.

2. Politikwissenschaft als Nebenfach

In der mündlichen Prüfung soll der Student/die Studentin in zwei der von den Prüfern/Prüferinnen nach Anhörung des Studenten/der Studentin festgelegten folgenden fünf Bereiche vertiefte Kenntnisse nachweisen:

1. politische Theorien der Gegenwart
2. Vergleich politischer Systeme oder Analyse eines fremden politischen Systems
3. politische Soziologie (z. B. Parteien, Verbände, Wahlen, Bürgerinitiativen, Eliten)
4. Internationale Beziehungen
5. Analyse eines politisch-sozialen Problemfeldes aus dem Bereich der Wirtschafts- oder Sozialpolitik.

Anlage 6

Fachspezifischer Teil Soziologie

A. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Soziologie als Hauptfach

Als Prüfungsvorleistung ist in jedem der folgenden Gebiete ein Leistungsnachweis erforderlich:

1. soziologische Theorien
2. grundlegende Fragen der Methodik und Technik der empirischen Sozialforschung; Wirtschafts- und Sozialstatistik
3. Gesellschaftsstrukturen und Prozesse der Vergesellschaftung
4. Analyse sozialer Problemfelder.

Leistungsnachweise können nach Festlegung durch den verantwortlichen Lehrenden/die verantwortliche Lehrende im Benehmen mit dem Studenten/der Studentin erworben werden durch eine Hausarbeit/Studienarbeit, ein Referat, eine Klausur oder ein Kolloquium. Mindestens einer der Leistungsnachweise erfordert eine schriftliche Hausarbeit.

2. Soziologie als Nebenfach

Als Prüfungsvorleistung ist aus zwei der folgenden Teilbereiche je ein Leistungsnachweis erforderlich:

1. soziologische Theorien
2. grundlegende Fragen der Methodik und Technik der empirischen Sozialforschung oder der Wirtschafts- und Sozialstatistik
3. Gesellschaftsstrukturen und Prozesse der Vergesellschaftung
4. Analyse sozialer Problemfelder.

Leistungsnachweise können nach Festlegung durch den verantwortlichen Lehrenden/die verantwortliche Lehrende im Benehmen mit dem Studenten/der Studentin erworben werden durch eine Hausarbeit/Studienarbeit, ein Referat, eine Klausur oder ein Kolloquium.

B. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Soziologie als Hauptfach

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung gemäß § 20 Abs. 3, die 30 Minuten dauert, und einer schriftlichen Hausarbeit (Zwischenprüfungsarbeit). Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt in der Regel drei Wochen. Sie kann in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung frühestens ab dem 3. Fachsemester verfaßt werden. Das Erfordernis einer Hausarbeit entfällt, wenn eine solche im Rahmen der Zwischenprüfung des anderen Hauptfachs geschrieben wird. Der Student/Die Studentin kann die mündliche Prüfung durch zwei studienbegleitende Prüfungen nach § 20 Abs. 2, 4 oder 5 ersetzen.

Der Student/Die Studentin soll in der mündlichen Prüfung in der Lage sein, in zwei von den Prüfern/Prüferinnen nach Anhörung des Studenten/der Studentin festgelegten Themenkomplexen aus zwei der folgenden Bereiche Grundkenntnisse nachzuweisen:

1. soziologische Theorien
2. grundlegende Fragen der Methodik und Technik der empirischen Sozialforschung; Wirtschafts- und Sozialstatistik
3. Gesellschaftsstrukturen und Prozesse der Vergesellschaftung
4. Analyse sozialer Problemfelder.

Wird die mündliche Prüfung gemäß Satz 5 durch zwei studienbegleitende Prüfungen nach § 20 Abs. 2, 4 oder 5 ersetzt, dann muß sich jede Prüfungsleistung auf einen der genannten vier Bereiche beziehen, der nicht Gegenstand der Hausarbeit (Zwischenprüfungsarbeit) bzw. der anderen Prüfungsleistung ist.

2. Soziologie als Nebenfach

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten. Der Student/Die Studentin kann die mündliche Prüfung durch zwei studienbegleitende Prüfungen nach § 20 Abs. 2, 4 oder 5 ersetzen.

Der Student/Die Studentin soll in der mündlichen Prüfung in der Lage sein, in zwei von den Prüfern/Prüferinnen nach Anhörung des Studenten/der Studentin festgelegten Themenkomplexen aus den folgenden Themenbereichen Grundkenntnisse nachzuweisen:

1. soziologische Theorien
2. grundlegende Fragen der Methodik und Technik der empirischen Sozialforschung oder Wirtschafts- und Sozialstatistik

3. Gesellschaftsstrukturen und Prozesse der Vergesellschaftung
4. Analyse sozialer Problemfelder.

Wird die Zwischenprüfung in zwei sozialwissenschaftlichen Fächern abgelegt, können die Prüfungen zusammen abgenommen werden.

Wird die mündliche Prüfung durch eine studienbegleitende Prüfung nach § 20 Abs. 2, 4 oder 5 ersetzt, dann muß sich jede Prüfungsleistung auf einen der genannten vier Bereiche beziehen, der nicht Gegenstand der anderen Prüfungsleistungen ist.

C. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

1. Soziologie als Hauptfach

Voraussetzung für die Zulassung der Magisterprüfung ist die Vorlage von vier Leistungsnachweisen aus drei der fünf folgenden Teilgebiete:

1. Geschichte der Soziologie und der sozialen Ideen
2. soziologische Theorien und Theoriebildung
3. ausgewählte Schwerpunkte aus dem Bereich von Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung. Dabei sollte jeder Studierende an der Durchführung kleinerer empirischer Projekte beteiligt sein.
4. Ausgewählte Schwerpunkte aus dem Bereich Gesellschaftsstrukturen und Prozesse der Vergesellschaftung
5. spezielle Soziologien.

Leistungsnachweise können nach Festlegung durch den verantwortlichen Lehrenden/die verantwortliche Lehrende im Benehmen mit dem Studenten/der Studentin erworben werden durch eine Hausarbeit/Studienarbeit, ein Referat, eine Klausur oder ein Kolloquium. Mindestens zwei der Leistungsnachweise erfordern eine schriftliche Hausarbeit oder ein Referat.

2. Soziologie als Nebenfach

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist die Vorlage von zwei Leistungsnachweisen aus zwei der folgenden Teilgebiete:

1. soziologische Theorien
2. ein ausgewählter Schwerpunkt aus dem Bereich der Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung
3. ein ausgewählter Schwerpunkt aus dem Bereich Gesellschaftsstrukturen und Prozesse der Vergesellschaftung
4. spezielle Soziologien.

Leistungsnachweise können nach Festlegung durch den verantwortlichen Lehrenden/die verantwortliche Lehrende im Benehmen mit dem Studenten/der Studentin erworben werden durch eine Hausarbeit/Studienarbeit, ein Referat, eine Klausur oder ein Kolloquium.

D. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

1. Soziologie als 1. Hauptfach

Die Magisterprüfung besteht aus der Magisterarbeit gemäß § 18 und einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten. In der Magisterarbeit soll der Student/die Studentin seine/ihre Fähigkeit zeigen, Fakten und wissenschaftliche Informationen aufzufinden und wissenschaftlich zu verarbeiten.

In der mündlichen Prüfung soll der Student/die Studentin in zwei von den Prüfern/Prüferinnen nach Anhörung des Studenten/der Studentin festgelegten Themenkomplexen aus zwei der folgenden fünf Bereiche vertiefte Kenntnisse nachweisen:

1. Geschichte der Soziologie und der sozialen Ideen
2. soziologische Theorien und Theoriebildung
3. ausgewählte Schwerpunkte aus dem Bereich von Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung. Dabei sollte jeder Studierende an der Durchführung kleinerer empirischer Projekte beteiligt sein.
4. Ausgewählte Schwerpunkte aus dem Bereich Gesellschaftsstrukturen und Prozesse der Vergesellschaftung
5. spezielle Soziologien.

2. Soziologie als 2. Hauptfach
Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten. Hier gelten die gleichen Anforderungen wie für das 1. Hauptfach.

3. Soziologie als Nebenfach

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten.

In der mündlichen Prüfung soll der Student/die Studentin in zwei von den Prüfern/Prüferinnen nach Anhörung des Studenten/der Studentin festgelegten Themenkomplexen aus zwei der folgenden vier Bereiche vertiefte Kenntnisse nachweisen:

1. soziologische Theorien
2. ausgewählte Schwerpunkte aus dem Bereich der Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung
3. ein ausgewählter Schwerpunkt aus dem Bereich Gesellschaftsstrukturen und Prozesse der Vergesellschaftung
4. spezielle Soziologien.